

**Promotionsordnung Dr. phil.
der Universität Bremen für die Fachbereiche 8-11**

Vom 23.10.2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 04.11.2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.02.2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m § 87 Nummer 2 BremHG durch die Fachbereichsräte 8 - 11 beschlossene¹ Promotionsordnung Dr. phil. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) durch die Fachbereiche 8 - 11.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die Verleihung des Doktorgrades Dr. phil. wird ein Promotionsausschuss eingesetzt. Der Promotionsausschuss wird von den Fachbereichsräten gebildet. Diese einigen sich ggf. über die Anzahl der Sitze im Promotionsausschuss und über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fachbereiche. Bei Nichteinigung entscheidet das Rektorat über die anteilige Besetzung des Promotionsausschusses.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Studierenden, akademischen und/oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die jeweils von den Status-Gruppen in den Fachbereichsräten gewählt werden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die übrigen Status-Gruppen verfügen jeweils über die gleiche Anzahl von Sitzen.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sein muss sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Der Promotionsausschuss kann der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden Zuständigkeiten zur alleinigen Entscheidung übertragen. Die Übertragungen sind schriftlich festzuhalten und dem Prüfungsamt zur Kenntnis zugeben. Die Übertragungen gelten auch entsprechend für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 3

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss. Er holt zuvor eine Stellungnahme des Promotionsausschusses ein.

¹ Beschlossen durch den FB 8 am 23.10.2024, FB 9 am 27.06.24, FB 10 am 26.06.24., FB 11 am 10.07.24

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind nach § 5 Absatz 2 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und, sofern vorhanden, eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. der Nachweis der Qualifikationen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat. Wenn die Arbeit in diesem Fall schon einmal bewertet wurde, ist eine neue Dissertation mit einem neuen Thema einzureichen,
4. eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers zum Dissertationsvorhaben.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen von § 1 Absatz 2 freigestellt. Im Antrag ist die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Absatz 1 in einem Exposé darzulegen.

(3) Soll die geplante Dissertation aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweis der Urheberschaft der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der vorzulegenden Dissertation geeignet ist. Der Promotionsausschuss legt die Art dieses Ausweises der Urheberschaft fest.

(4) Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind kontinuierlich wissenschaftlich zu beraten. Zur Betreuerin bzw. zum Betreuer ist im Einvernehmen mit den Beteiligten eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent zu bestellen, die bzw. der Mitglied der Universität Bremen ist. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Betreuung auch wie folgt übertragen an:

1. eine promovierte Hochschullehrerin bzw. einen promovierten Hochschullehrer, die bzw. der Mitglied einer anderen Universität ist,
2. eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten, die bzw. der Mitglied einer anderen Universität ist,
3. eine promovierte Honorarprofessorin bzw. einen promovierten Honorarprofessor der Universität Bremen,
4. eine promovierte Hochschullehrerin bzw. einen promovierten Hochschullehrer einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 BremHG erfüllt.
5. eine in den Ruhestand getretene Hochschullehrerin bzw. einen in den Ruhestand getretenen Hochschullehrer der Universität Bremen.
6. eine Nachwuchsgruppenleiterin bzw. einen Nachwuchsgruppenleiter, Senior Researcher und Senior Lecturer, die bzw. der Mitglied der Universität Bremen ist.
7. eine promovierte Wissenschaftlerin bzw. einen promovierten Wissenschaftler der Universität Bremen, die bzw. der für das Forschungsgebiet einschlägig qualifiziert ist.

(5) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann als zweite Betreuerin bzw. als zweiter Betreuer bestellt werden, wer den Bedingungen nach Absatz 4 genügt oder als promovierte Wissenschaftlerin bzw. promovierter Wissenschaftler für das Forschungsgebiet einschlägig qualifiziert und Mitglied der Universität Bremen ist. Werden zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer bestellt, muss mindestens eine Person Mitglied der Universität Bremen sein.

(6) Für das Promotionsvorhaben wird durch den Promotionsausschuss ein Fachbereich als zuständig benannt. Zuständig ist in der Regel derjenige Fachbereich, in dem mindestens eine Betreuerin bzw. ein

Betreuer der Dissertation Mitglied ist.

(7) Das Doktorandenverhältnis endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 5 gestellt bzw. angezeigt wird, dass das Promotionsvorhaben fortgesetzt wird.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) unter Angabe des beantragten Grades beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion kann auch erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zuvor nicht in einem Doktorandenverhältnis (§ 4 Absatz 1) gestanden hat. In diesem Fall soll die Zulassung nur erfolgen, wenn an der Durchführung der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Zulassungsantrag den Zusammenhang zwischen dem Thema ihrer bzw. seiner Dissertation und an der Universität vertretenen Forschungsgebieten darlegt. Das wissenschaftliche Interesse wird dadurch nachgewiesen, dass eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die bzw. der Mitglied der Universität Bremen ist, ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt hat, die Dissertation zu begutachten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikationen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2,
2. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und, sofern vorhanden, eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat. Wenn die Arbeit in diesem Fall schon einmal bewertet wurde, ist eine neue Dissertation mit einem neuen Thema einzureichen,
4. die Erklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem Doktorandenverhältnis (§ 5 Absatz 1 Satz 2) gestanden hat,
5. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann.

(3) Der Promotionsausschuss hat unverzüglich über die Zulassung zur Promotion zu entscheiden. Dabei stellt er neben dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 2 in einer summarischen Prüfung fest, ob die Anforderungen, die gemäß § 6 Absatz 1 an die Dissertation zu stellen sind, erfüllt werden. Auf Verlangen hat die Betreuerin bzw. der Betreuer dem Promotionsausschuss bei der Beratung über die Zulassung zur Promotion eine Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

§ 6

Dissertation

(1) Es ist eine Dissertation vorzulegen, die wissenschaftliche Ansprüche erfüllt, die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis stellt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält.

(2) Die Dissertation kann aus mehreren Originalarbeiten bestehen (kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin bzw. dem Bewerber darzulegen ist. Ist die vorgelegte Dissertation Bestandteil einer von mehreren Personen verfassten Arbeit, so muss der Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers für sich den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen. Die Urheberschaft

der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation muss ausgewiesen werden. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Für kumulative Dissertationen im Fachbereich 10 und 8 gilt, dass die Arbeit aus mindestens sechs Beiträgen in Aufsatzlänge besteht. Mindestens drei Beiträge müssen in anerkannten Zeitschriften oder Herausgeberbänden mit Peer-review-Verfahren publiziert oder für die Publikation angenommen werden.
- Für kumulative Dissertationen in den Fachbereichen 11 und 9 gilt, dass die Arbeit aus mindestens vier Beiträgen in Aufsatzlänge besteht. Mindestens zwei Beiträge müssen in anerkannten Zeitschriften mit Peer-review-Verfahren publiziert oder für die Publikation angenommen worden sein.
- Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist als Hauptautorin bzw. als Hauptautor an der Autorenschaft aller Einzelarbeiten beteiligt.
- Bei mindestens zwei der Arbeiten muss die Doktorandin bzw. der Doktorand, die alleinige Autorin bzw. der alleinige Autor sein.
- Keine der Einzelarbeiten darf mit einer Gutachterin bzw. einem Gutachter in gemeinsamer Autorenschaft verfasst sein.
- Für Beiträge, die in Ko-Autorschaft verfasst worden sind, sind die wissenschaftlichen Anteile der Beteiligten explizit schriftlich auszuweisen. Diese Erklärung ist von allen Autorinnen und Autoren in einem separaten Dokument schriftlich zu bestätigen. Die Autorenschaft umfasst in der Regel höchstens drei Autorinnen bzw. Autoren.
- Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung darzulegen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise bereits veröffentlicht sein.

(5) Die Dissertation ist in vier Exemplaren und als elektronische Version in einem gegen Änderungen gesicherten Datenformat vorzulegen, das mit Plagiatsoftware untersucht werden kann. Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung (Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung) an Eides Statt gem. § 65 Absatz 5 BremHG beizufügen, dass:

- die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbstständig) angefertigt worden ist,
- keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und wörtliche oder inhaltliche Übernahmen als solche kenntlich gemacht sind,
- die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegeben gedruckten Version.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 5 der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht, nachgewiesen durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen. Der Studienabschluss muss besser sein als 2,5 (gut). Liegen internationale Zeugnisse vor, so erfolgt die Umrechnung der Note nach der bayrischen Formel. Alternativ kann die Promovendin oder der Promovend nachweisen, dass sie oder er zum besten Drittel der Absolventen des Jahrgangs der Universität gehört.

(2) Wer sein Studium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom einer Fachhochschule

beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. ein Abschluss mit einer Gesamtnote besser als 1,5 (sehr gut) vorliegt,
2. das abgeschlossene Studium in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht,
3. zuvor eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt ist und
4. durch zusätzliche Studienleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Zusammenhang mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 4 Absatz 4) vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich (§ 4 Absatz 6) festgesetzt. Der Umfang dieser Studienleistungen darf 90 CP nicht überschreiten.

(3) Über die Frage, ob ein sinnvoller Zusammenhang zwischen dem abgeschlossenen Studium und dem Promotionsvorhaben besteht, entscheidet der Promotionsausschuss. Im Zweifelsfall holt er dazu eine Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs (§ 4 Absatz 6) ein.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Universität Bremen. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein und mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied im zuständigen Fachbereich (§ 4 Absatz 6) sein. Für die weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter gilt § 4 Absatz 5 entsprechend. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter gem. § 4 Absatz 4 bestellt werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. § 21 VwVfG weder zwischen einer Gutachterin bzw. einem Gutachter und der Promovenden bzw. dem Promovenden noch zwischen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern oder im Verhältnis zu der Betreuerin bzw. dem Betreuer selbst gegeben sind.

(2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt ein benotetes Gutachten vor, aufgrund dessen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird. Die Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter vorliegen. Sie sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem Promotionsausschuss sowie nach ihrer Bestellung den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Aufforderung mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bestellung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen.

(3) Sobald beide Gutachten vorliegen, sind diese zusammen mit der Dissertation im zentralen Prüfungsamt für mindestens 14 Tage universitätsöffentlich auszulegen. Die Auslage erfolgt digital, d.h. die Arbeit und die Gutachten liegen als passwortgeschütztes Dokument auf Nextcloud und diese können nach Anforderung des Links und des Passwortes beim ZPA dort eingesehen werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Arbeit und die Gutachten nicht herunterzuladen sind und der Link nach Ende der Auslagefrist gelöscht wird. Über die Auslage ist in geeigneter Weise zu informieren. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bremen sowie Mitglieder des zuständigen Fachbereichs können die Gutachten und die Dissertation einsehen.

(4) Nach Einsicht in die Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zum Termin des Kolloquiums eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder den Antrag auf Promotion zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertationsschrift, in der

Änderungen zweifelsfrei hervorzuheben sind, ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit „nicht bestanden“.

(5) Der Promotionsausschuss kann ein weiteres Gutachten einholen, wenn

1. sich die Noten der vorliegenden Gutachten unterscheiden oder
2. die Gutachten hinsichtlich des Vorschlags einander widersprechen, ob die Dissertation angenommen werden soll, oder
3. an der Ordnungsgemäßheit der Gutachten erhebliche Zweifel bestehen und diese Zweifel nicht durch die Gutachterin bzw. den Gutachter in angemessener Frist ausgeräumt werden.

§ 9

Prüfungskommission und Kolloquium

(1) Nach Ablauf der Auslage (§ 8 Absatz 3) bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören an:

1. die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
2. weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, für die die Anforderungen gem. § 4 Absatz 5 entsprechend gelten,
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 müssen mehrheitlich Mitglieder der Universität Bremen sein; ihre Gesamtzahl darf vier nicht unter- und soll sechs Personen nicht überschreiten. Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand zustimmt, ist in begründeten Fällen die Teilnahme am Kolloquium für die Doktorandin bzw. den Doktoranden und/oder die Mitglieder der Prüfungskommission per Videokonferenz möglich. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der Prüfungskommission teilzunehmen.

Die bzw. der Vorsitzende wird von der Prüfungskommission aus der Reihe ihrer Mitglieder gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 gewählt. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird aus der Reihe der Mitglieder der Prüfungskommission gewählt.

(2) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.

(3) Die Prüfungskommission setzt das hochschulöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Promotionsausschuss an. Das Kolloquium ist zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin im gem. § 4 Absatz 6 zuständigen Fachbereich öffentlich bekanntzugeben.

(4) Das Kolloquium erstreckt sich im Kontext der Dissertation außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Dauer des Kolloquiums soll nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als anderthalb Stunden betragen. Liegt dem Kolloquium eine Gruppenarbeit zugrunde, ist die Dauer angemessen zu verlängern. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen.

(5) Aufgrund des Kolloquiums erstattet die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten ggf. einschließlich ergänzender Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme der Prüfungskommission dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu

promovieren ist. Der Bericht enthält auch eine Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Der Vorschlag, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission.

(7) Die Promotionsleistung (Kolloquium) ist von jedem gem. Absatz 2 stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission zusammengefasst mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

summa cum laude	=	herausragende, ausgezeichnete Leistungen
magna cum laude	=	sehr gute Leistungen
cum laude	=	gute Leistungen
rite	=	Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen.
non sufficit	=	nicht bestanden.

Die Bewertungen werden in ganzen Zahlen ausgedrückt:

summa cum laude	=	0
magna cum laude	=	1
cum laude	=	2
rite	=	3
non sufficit	=	4

Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet die Prüfungskommission über die Promotion. Liegen zwei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen des einen Gutachtens, der Einzelbewertung des zweiten Gutachtens und der Gesamtbewertung des Kolloquiums zu je einem Drittel. Dabei gilt die Rundung nach Absatz 7. Liegen drei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem mit dem Faktor 2/3 gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei Gutachten und der mit dem Faktor 1/3 gewichteten Gesamtbewertung des Kolloquiums. Das Gesamtprädikat entspricht dem arithmetischen Mittel dieser Einzelbewertungen. Hierfür ist nicht mehr als eine Stelle hinter dem Komma zu berücksichtigen. Ergeben sich bei der Berechnung der Note Bruchteile, so wird das Prädikat für die Gesamtleistung wie folgt ermittelt:

0,0 entspricht	<i>summa cum laude</i>
0,1 bis einschl. 1,4 entspricht	1, also <i>magna cum laude</i> ,
1,5 bis einschl. 2,4 entspricht	2, also <i>cum laude</i> ,
2,5 bis 3,4 entspricht	3, also <i>rite</i>
ab 3,5 entspricht	4, also <i>non sufficit</i> .

(8) Das Gesamtprädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern mit *summa cum laude* bewertet worden ist. Dabei muss mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission ein externes Mitglied sein.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an den Bericht nach § 9 Absatz 5 gebunden.

(2) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß Absatz 1 erst, wenn die Prüfungskommission die Überarbeitung bestätigt hat. Die Prüfungskommission kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung die Gutachterinnen bzw. Gutachter oder eine Gutachterin

bzw. einen Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht der Prüfungskommission, so fordert er die Prüfungskommission unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt die Prüfungskommission diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses das Kolloquium für ungültig erklären, eine neue Prüfungskommission gemäß § 9 bestellen und ein neues Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfungskommission den Bericht gemäß § 9 Absatz 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 10a

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertationen gemäß § 6 Absatz 2. Bei einer kumulativen bzw. publikationsbasierten Dissertation kann ergänzend zu den veröffentlichten Einzelpublikationen der Rahmentext (mit Verweis auf die Einzelpublikationen) veröffentlicht werden. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nach § 12 nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 15 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, oder
- b) 6 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder
- c) ein Exemplar auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen und der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ein durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis

über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Prüfungskolloquium in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden der Promotionsausschuss.

(4) Wird die Frist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

§ 12

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin oder dem Rektor und der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 11 veröffentlicht ist oder die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der zuständige Fachbereichsrat durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

§ 13

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn

1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen und Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und die Einschreibung der Bewerberin bzw. des Bewerbers an einer Universität enthalten;
2. nach Maßgabe der Promotionsverfahrensregelungen der Partneruniversität für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind und weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 Nr.1 regelt,

1. wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
2. dass beide Betreuerinnen bzw. Betreuer zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bestellen sind,
3. an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
4. aus wie vielen Mitgliedern welcher Statusgruppen der beteiligten Universitäten die Prüfungskommission zusammengesetzt wird,
5. dass beide Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie mindestens ein weiteres Mitglied jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferinnen bzw. Prüfer angehören,

6. in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind (Absatz 3),
7. welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

In den Fällen, in denen die Regelungen der ausländischen Universität vorsehen, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht Gutachterin bzw. Gutachter sein darf, kann von § 13 Absatz 2 Nr. 2 in der Form abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerinnen bzw. Betreuer jeweils eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die Mitglieder der jeweiligen Universitäten sind, als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation in einer dritten Sprache vorlegen darf; in diesem Fall sind Zusammenfassungen in deutscher Sprache und in der Landessprache der Partneruniversität vorzulegen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Universität Bremen statt, werden die Betreuerinnen bzw. Betreuer zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestellt. Der zu bestellenden Prüfungskommission gehören mindestens an:

1. die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter,
2. eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die bzw. der Mitglieder der ausländischen, und eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die bzw. der Mitglied der Universität Bremen sind.

In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass der Prüfungskommission entsprechend § 9 weitere Mitglieder aus den beiden beteiligten Universitäten angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Promotionsausschuss bestellt. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können weitere von § 9 abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich im Kolloquium der Landessprache der ausländischen Universität bedienen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Landessprache der Partneruniversität sowie ggf. die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen. Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht.

(6) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der ausländischen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung bewertet werden. § 9 Absatz 5 - 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bericht von den aus der Universität Bremen bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachtern sowie Prüferinnen bzw. Prüfern dem Promotionsausschuss zusammen mit einer Kopie des Protokolls der mündlichen Prüfung und der Entscheidung der Prüfungskommission vorzulegen ist.

(7) § 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt.

§ 14

Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme, Graduiertenkollegs

und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen, Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche mit unterschiedlichen Promotionsordnungen der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- in welchem Zeitraum eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand möglich ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission

(3) Für die Promotionen gem. § 14 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Absatz 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten

Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten für Prüfungsverfahren die § 3a bis 13, 20-27, 29-38, 40-52, 79, 80 und 96 VwVfG. Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 16

Promotionsregister

Die für diese Promotionsordnung zuständige Geschäftsstelle des Promotionsausschusses führt ein elektronisches Register über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, Name der Betreuerinnen bzw. der Betreuer, Name der Gutachterinnen bzw. der Gutachter, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

§ 17

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 29.05.2012 außer Kraft.

(2) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandinnen bzw. Doktoranden zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 29.05.2012. Zur Promotion angenommene Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die den Antrag auf Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht gestellt haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Ordnung beantragen, im Rahmen der Promotionsordnung vom 29.05.2012 zur Promotion zugelassen zu werden.

(3) Die Promotionsordnung vom 29.06.2000 tritt gleichfalls außer Kraft.

Bremen, den 04.11.2024

Die Rektorin der Universität Bremen